

Groß Wartenberger Kreis-Blatt



Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend — Bezugspreis durch die Post oder durch Boten frei in's Haus für März 0,50 Goldmark — freibleibend.

Bezug nur monatlich. Abbestellungen können nur bis zum 25. eines jeden Monats für den folgenden Monat angenommen werden und sind von den Stadtbezieheren an die Geschäftsstelle zu richten.

Schriftleitung, Druck und Verlag: Waldemar Große, Groß Wartenberg.

Nr. 27

Sonnabend, den 5. April

1924

Verfügungen des Landrats.

Allgemeine Verordnungen u. Verfügungen.

Wf. d. W. d. J. v. 17. 3. 1924 — Sta. 1117, betr. litauische Staatsangehörigkeit.

Zufolge Mitteilung der Litauischen Gesandtschaft Berlin haben nach den litauischen Gesetzen alle im Auslande lebenden Personen, auch wenn ihnen tatsächliche Rechte auf die litauische Staatsangehörigkeit zustehen sollten, diese verloren, falls sie sie nicht bis zum 1. 1. 1923 bei den litauischen Vertretungen oder Konsulaten geltend gemacht haben.

Die Litauische Regierung erkennt infolgedessen in Deutschland wohnende Personen nur dann als litauische Staatsangehörige an, wenn sie sich im Besitz eines gültigen litauischen Auslandspasses befinden und bei der hiesigen litauischen Gesandtschaft oder bei den zuständigen litauischen Konsulaten im Inlande als in Deutschland wohnend gemeldet sind.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit den im hiesigen Kreise wohnenden litauischen Staatsangehörigen zur Kenntnis und ersuche die Ortspolizeibehörden des Kreises den betr. Staatsangehörigen diese Bekanntmachung vorzulegen.

Groß Wartenberg, den 29. März 1924.

Wie ich aus einer statistischen Nachweisung erschen habe, werden die durch meine Verfügung vom 15. Juni 1907 — I. B. VI. 1768 — getroffenen Anweisungen zur Einziehung der Quittungskarten verstorbenen Versicherter vielfach überhaupt nicht mehr beachtet.

Den Standesämtern, Ortspolizeibehörden und Quittungskarten-Ausgabestellen bringe ich daher meine Anweisung vom 15. 6. 1907 über ihre Mitwirkung bei der Einziehung von Quittungs-

Anzeigenpreis: die Kleinzeile oder deren Raum 0,4 Goldmark, die Reklamezeile 0,40 Goldmark. Anzeigenannahme spätestens an den Vortagen bis 11 Uhr früh.

karten verstorbenen Versicherter nachdrücklichst in Erinnerung. Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß die erforderlichen Vordrucke für die Standesämter bei der für ihren Bezirk zuständigen Kontrollstelle der Landesversicherungsanstalt Schlessen, für Breslau Stadt bei der Hauptverwaltung, in Empfang genommen werden können.

Breslau, den 24. März 1924.

Der Regierungspräsident.

J. B. gez. Dr. Knoll.

Abdruck hiervon bringe ich mit dem Bemerkten zur Kenntnis, daß die Anweisung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 15. 6. 07 im Kreisblatt für 1907 auf Seite 367/68 veröffentlicht ist, und ich die Befolgung derselben allen beteiligten Dienststellen zur Pflicht mache.

Groß Wartenberg, den 31. März 1924.

Der Gemeinsame Provinzialausschuß hat in seiner Sitzung vom 24. v. Mts. unter entsprechender Abänderung des § 25 der Ausführungsvorschrift vom 11. April 1895, /30. Juni 1909 und des § 11 der Ausführungsvorschrift vom 2. Juni 1921 beschlossen, vom 1. April 1924 ab die Höhe der von den Ortsarmenverbänden unter Beihilfe der Kreise zu erstattenden reglementsmäßigen Pfl:gelosten in den Fällen des Gesetzes vom 11. Juli 1891 auf 60% der Selbstkosten in den schlessischen Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten und in den Fällen des Gesetzes vom 6. Mai 1920 auf 60% der Selbstkosten des Einzelfalles festzusetzen.

Da in den Entwürfen der Haushaltspläne für 1924 die Pflegekosten (Selbstkosten) in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten mit täglich 1,92 M. eingesetzt sind, werden vom 1. April 1924 ab in den Fällen des Gesetzes